

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen: AUWR-2018-115287/15-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 11. Juli 2018

Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG; Beschneiungsanlage Hinterstoder; Detailprojekt "Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2"; wasserrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt "Beschneiungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2" vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung bleibt weiterhin unverändert aufrecht.

B) Ort

Gemeinde Hinterstoder

C) Zweck

Nutzwasserversorgung für die Beschneiung von Pisten



D) Bauvollendungsfrist

Die Anlagen sind bis spätestens 31. Dezember 2020 fertig zu stellen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

E) Auflagen

- 1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß zu errichten, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
- 2. Die Anlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben fachgerecht zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte etwas anderes bestimmen.
- 3. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
- 4. Im Rahmen der Baustelleneinweisung sind alle beschäftigten Personen darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Arbeiten in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet verrichtet werden.
- 5. Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes ist es erforderlich, dass Treibstofflagerungen nur in Mindestmenge und ausschließlich in doppelwandigen Tanks erfolgen, welche auf einer ebenen, dichten Fläche aufzustellen sind.
- 6. Bei Öllagerungen oder Lagerungen ähnlicher grundwassergefährdender Stoffe ist auf eine doppelte Sicherheit zu achten, die insbesondere dadurch erreicht werden kann, dass Behälter ausschließlich innerhalb von dichten Wannen gelagert werden. Die Wannen müssen so ausgeführt oder situiert werden, dass sie vor Niederschlagswasser geschützt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle benutzten Behälter und Wannen die erforderliche Medienbeständigkeit aufweisen.
- 7. Es dürfen nur technisch einwandfreie, vorsorglich gewartete Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen.
- 8. Wartungsarbeiten an zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräten, beispielsweise Reparaturen und Servicearbeiten sowie Wascharbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind ausschließlich außerhalb des Schongebietes auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- 9. Es ist ein Bautagebuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (z.B. Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen, etc.).
- 10. Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 100 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden. Es sind mediendichte Folien am Standort der Baumaßnahmen bereit zu halten.
- 11. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Material (z.B. durch Mineralöle nach Unfällen/ Gebrechen an Baumaschinen) ist nachweislich sofort abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Störfälle sind im Bautagebuch zu vermerken.
- 12. Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

- 13. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung von Abfällen aller Art innerhalb des Schongebietes erfolgen.
- 14. Die Geländekorrekturen im Rahmen der Bautätigkeiten dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden.
- 15. Die von den Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen sind umgehend mit chemisch unbedenklichem Bodenaushubmaterial entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau zu rekultivieren, unmittelbar nach erfolgtem Bodenaufbau mit standortgerechtem Rasenmischgut zu besämen und anschließend mit Heu abzudecken. Dabei ist insbesondere auf eine gleichmäßige flächenhafte Verteilung wie auch auf ökologische funktionsfähige Mindestmächtigkeit zu achten. Die Begrünung ist über einige Jahre zu kontrollieren und falls erforderlich sind entsprechende Nachbesserungen durchzuführen.
- 16. Sofern (z.B. aufgrund ungünstiger morphologischer Gegebenheiten) lokal trotz der unmittelbar auf die geplanten Arbeiten folgenden Rekultivierungs- und Wiederbegrünungsmaßnahmen mit erhöhter Erosionsgefährdung nach Starkregen zu rechnen sein sollte, so sind in solchen Bereichen dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungssysteme vorzusehen (z.B. erosionssichere Ausbildung von Quergräben, je nach Erfordernis, auch mit daran anschließenden Retentionsräumen). Versickerungen insbesondere punktuelle ohne entsprechende Vorreinigung über einen mind. 30 cm mächtigen, humosen, begrünten Bodenfilterkörper sind zu vermeiden.
- 17. Die Druckrohrleitungen sind in frostfreier Tiefe zu verlegen. Ca. 50 cm über dem Rohrscheitel ist ein Kabelwarnband einzulegen.
- 18. Für die Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Die an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigern der Feldleitungen auftretenden Kräfte sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Dabei sind die Zug- und Schubsicherheit der Rohrverbindungen zu berücksichtigen.
- 19. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genau Lage von fremden Leitungen und Einbauten aller Art festzustellen und mit den Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen. Die Sicherheitsabstände laut ÖNORM B 2533 sind nach Möglichkeit einzuhalten, andernfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
- 20. Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert werden. Straßenentwässerungen, Gräben und landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen sind dauerhaft funktionsfähig wieder herzustellen.
- 21. Über die Durchführung der Arbeiten und die Rekultivierung ist ein Bautagebuch (Bauablauf, Störfälle) zu führen und eine aussagekräftige Farbfotodokumentation zu erstellen.
- 22. Während der Bauarbeiten wie auch bei Bestand und Betrieb der Anlagen ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe (Mineralöle, Chemikalien, Leergebinde, Abfälle) weder in das Grundwasser noch in Gewässer gelangen können.
- 23. Die Schachtabdeckungen sind dauernd verschlossen zu halten.
- 24. Das Wasser darf nur für die angegebenen Zwecke (Nutzwasserzwecke) und nicht für den menschlichen Genuss verwendet werden.
- 25. Das geschlossene Rohrleitungssystem darf keine Verbindung zu anderen Systemen (Trinkwasserleitung, Versickerung von Oberflächen- bzw. Niederschlagswässern u.a.) aufweisen.

- 26. Die Beschneiung ist jeweils von 1. November bis längstens 28. Februar des Folgejahres zulässig.
- 27. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
- 28. Bei der Schneeerzeugung dürfen dem Wasser weder chemische noch bakterielle Zusätze beigegeben werden.
- 29. Zur Dokumentation des Anlagenbetriebes ist ein Betriebsbuch zu führen und aufzubewahren sowie auf Verlangen der Behörde, aber spätestens mit dem Ansuchen auf Wiederverleihung bzw. Neubewilligung in analoger und digitaler Form (z.B. Excel-Datei) vorzulegen. Im Betriebsbuch ist der Name des Anlagenverantwortlichen anzugeben. Es sind Eintragungen über die Ablesungen des Wasserzählers, des Wasserverbrauchs, die jährliche Auswertung sowie auftretende Mängel, Reparaturen und Überprüfungsberichte festzuhalten.
- 30. Bei Auflassen der Anlage ist vorbehaltlich allenfalls zusätzlich erforderlicher letztmaliger Vorkehrungen bei Erlöschen der Bewilligung die sachgerechte Entsorgung nachweislich durchzuführen und der Wasserrechtsbehörde zu melden.
- 31. Den Forderungen unter Post Nr. 1) und Post Nr. 4) bis 6) der Verhandlungsschrift vom 3. Juli 2018 ist zu entsprechen.
- 32. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen. Innerhalb von 3 Monaten ab Fertigstellung ist unter Vorlage eines Bestandsoperats (in dreifacher Ausfertigung) um die wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Das Bestandsoperat hat zumindest Folgendes zu beinhalten:
 - Bericht über Einhaltung der Bescheidauflagen
 - Detaillageplan/Ausführungspläne mit Bauwerken und Leitungsführung samt Rohrmaterial, Durchmesser und Druckstufe (Maßstab 1 : 500 1 : 1000)
 - Bauwerkspläne incl. Rohrinstallation (Maßstab 1 : 20 1 : 50)
 - Anlagenschema
 - Bautagebuch
 - Betriebsbuch

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 2018 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in der geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

 der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 2018
 (3 Amtsorgane 11/2 Stunden á 20,40 Euro)

673,20 Euro

2. der Verwaltungsabgabe

6,50 Euro

Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

3. die Stempelgebühr

a) für die Verhandlungsschrift vom 3. Juli 2018 71,50 Euro b) für den Antrag vom 5. April 2018 14,30 Euro c) für die Projektsunterlagen 128,70 Euro

Gesamtbetrag 894,20 Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBI.Nr. 82 in der geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI.Nr. 24 in der geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBI.Nr. 267 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG hat mit Antrag vom 5. April 2018 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt "Beschneiungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2" vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, angesucht.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2018, das Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung bzw. mit einem Regionalprogramm und der Schongebietsverordnung Totes Gebirge (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge, BGBI. Nr. 79/1984) steht.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. http://www.land-oberoesterreich.gv.at >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung (gilt nur für den Antragsteller)

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.